

Prüfung der Jahresrechnung

2022

Schlussbericht für die Stadt

Schmalkalden

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

- Rechnungsprüfung -

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	7
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	7
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	7
1.3	Prüfungsunterlagen	8
2	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	8
2.1	Haushaltssatzung	8
2.2	Vorläufige Haushaltsführung	8
2.3	Feststellungs- und Anordnungswesen	9
2.4	Kassenwesen und Buchführung	10
2.5	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	10
2.6	Deckungsfähigkeit	10
2.7	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	11
2.8	Restebildung und -entwicklung	12
2.8.1	Haushaltsreste	12
2.8.2	Kassenreste	12
3	Jahresrechnung	12
3.1	Haushaltsrechnung	13
3.2	Kassenmäßiger Abschluss	14
4	Verwahrgelder und Vorschüsse	14
5	Anlagen zur Jahresrechnung	15
5.1	Vermögen	15
5.2	Schulden	16
5.3	Rücklagen	17
6	Finanzlage	18
7	Schlussbemerkungen	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsrechnung	13
Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss	14
Tabelle 3: Vermögen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schuldenentwicklung	16
Abbildung 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage	17
Abbildung 3: Entwicklung der freien Finanzspitze	18

Abkürzungsverzeichnis

ThürGemHV

ThürKO

ThürPrBG

ThürVwVfG

Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Thüringer Kommunalordnung

Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

Wesentliche Prüfungsfeststellungen

- Die internen und gesetzlichen Regelungen des Feststellungs- und Anordnungswesens wurden nicht vollumfänglich eingehalten. (Gliederungspunkt 2.3)
- Bei der Behandlung über- und außerplanmäßiger Ausgaben wurden die Bestimmungen des § 58 ThürKO nicht in vollem Umfang umgesetzt. (Gliederungspunkt 2.7)

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung der Stadt Schmalkalden für das Haushaltsjahr 2022 wurde entsprechend den Grundsätzen der ThürKO in Verbindung mit den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der ThürGemHV durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Da die Stadt Schmalkalden kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhielt, war die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzunehmen (§ 82 Abs. 1 S. 2 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürPrBG ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Am Ende der Prüfung erfolgte eine Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Schmalkalden.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt die Stadt Schmalkalden die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese ist im Bericht **fettkursiv** dargestellt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2022 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher
- Satzungen, Dienstanweisungen und andere interne Regelungen
- weitere sachbezogene Unterlagen.

2 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Am 23.05.2022 hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen (Beschluss-Nummer 038/22S).

Durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.06.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|-----------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 32.302.707,00 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 16.472.743,00 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in der Haushaltssatzung auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

Die in der Haushaltssatzung festgelegten **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern betrugen:

- | | |
|---|-------|
| • Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 % |
| • Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 389 % |
| • Gewerbesteuer | 400 % |

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

2.2 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurde durch den Stadtrat in dessen Sitzung am 23.05.2022 beschlossen. Nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung vom 20.06.2022 und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden am 23.07.2022 trat die Haushaltssatzung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung befand sich die Stadt Schmalkalden in der vorläufigen Haushaltsführung und durfte deshalb nur Ausgaben leisten, für die eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren (§ 61 ThürKO).

Im Rahmen der durchgeführten Haushaltsprüfung wurden Stichproben zum Thema ausgewertet. Dabei konnte in einzelnen Fällen für Ausgaben, die während der haushaltslosen Zeit angefallen sind, keine ausreichende schriftliche Begründung aus den zahlungsbegründenden Unterlagen entnommen werden. Es fehlte in den betreffenden Fällen an einer nachvollziehbaren Darstellung der Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Ausgaben.

Die Stadt Schmalkalden sichert die zukünftige vollumfängliche Einhaltung der Bestimmungen des § 61 ThürKO zu. Die Kämmerei wird alle Beschäftigten zeitnah schriftlich auf die strikte Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung hinweisen.

2.3 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz dem Bürgermeister zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung dem Beigeordneten als Stellvertreter (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Schmalkalden wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt. Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen wurden sachlich und rechnerisch festgestellt und die entsprechenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen jeweils von einem Anordnungsbefugten unterzeichnet. Die Anordnungen entsprachen dabei den Mindestanforderungen gemäß § 38 ThürGemHV.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass Gemeindebedienstete im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters in einigen Fällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Auszahlungen selbst bestätigten, obwohl diese die Rückzahlung eigener Auslagen für die Stadt betrafen. Dies steht im Widerspruch zum § 11 Abs. 2 der Dienstanweisung zum Finanz- und Kassenwesen i. V. m. Ziff. 1 der Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum § 40 ThürGemHV.

Des Weiteren ergab die Prüfung, dass im gleichen Zuständigkeitsbereich teilweise der Zahlungsempfänger mit dem Anordnungsberechtigten identisch war. Dies widerspricht der Regelung des § 78 Abs. 4 S. 2 ThürKO i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass Feststellungsbescheinigungen grundsätzlich nicht in eigener Sache, z. B. bei Zahlungen an sich selbst, abgegeben werden sollen.

Die Kämmerei der Stadt Schmalkalden wird die mit dem Feststellungs- und Anordnungswesen betrauten Beschäftigten gemäß Stellungnahme nochmals auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinweisen.

Die Überprüfung der übrigen durch Stichproben ausgewählten Bereiche wiesen keine Mängel auf und entsprachen im Wesentlichen den Anforderungen.

2.4 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse der Stadt Schmalkalden erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die **Ergebnisse** aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2022 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen nach § 29 ThürKO dem Bürgermeister. Gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO ist dieser zudem für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung** verantwortlich. Er bedient sich hierfür in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes. Ansonsten hat der Bürgermeister die erforderliche Kassenprüfung durchzuführen. Hierbei kann er sich durch einen fachversierten Gemeindebediensteten (beispielsweise den Kämmerer) unterstützen lassen.

Eine örtliche Kassenprüfung erfolgte demgemäß am 01.09.2022.

2.5 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.6 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt Deckungsvermerke nach § 18 ThürGemHV zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit für die Personalausgaben sowie die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Deckungsvermerke zur Zweckbindung von Einnahmen nach § 17 ThürGemHV berechtigten in verschiedenen Bereichen zweckgebundene Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben.

Entsprechende Deckungskreise wurden gebildet.

2.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Stadtrat zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden mit der Haushaltssatzung und der Geschäftsordnung getroffen.

Bei der Behandlung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die vorhandenen internen Regelungen der Stadt Schmalkalden nicht in vollem Umfang umgesetzt. Insbesondere die rechtzeitige verwaltungsinterne Beantragung (vor Auftragserteilung) und eine umfassende Begründung der Unabweisbarkeit sind von großer Bedeutung, um eine transparente und kontrollierte Ausgabenentwicklung sicherzustellen. Es wird empfohlen, Vorgaben über die Antragstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegebenenfalls in der Dienstanweisung über das Finanz- und Kassenwesen festzuhalten. Gleichzeitig empfiehlt es sich, Schulungen für alle mit der Beschaffung beauftragten Mitarbeiter durchzuführen, um das Bewusstsein für die Bedeutung einer rechtzeitigen Antragstellung zu schärfen.

Die Deckung war in allen geprüften Fällen gegeben. Erforderliche Beschlüsse (bzw. Eilentscheidungen nach § 30 ThürKO) lagen in der Regel vor.

In einem der geprüften Fälle (Haushaltsstelle 7900.6104) wurde es entgegen den entsprechenden Festlegungen gemäß Geschäftsordnung versäumt, den erforderlichen Gremienbeschluss (bzw. die Eilentscheidung des Bürgermeisters) einzuholen. Stattdessen wurden zwei Anträge auf überplanmäßige Ausgaben mit identischem Datum und der identischen Begründung gestellt, jedoch nicht zeitgleich, sondern an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in der Kämmerei eingereicht. In Summe überschritten die Anträge allerdings die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte Wertgrenze von 15.000,00 € für die Entscheidungsbefugnis des Kämmerers. Abgesehen davon wurde hier zudem die rechtzeitige Antragstellung versäumt und die Unabweisbarkeit nicht hinreichend begründet.

Die Stadtverwaltung Schmalkalden nahm wie folgt Stellung: „Die Stadt Schmalkalden wird die seitens des Rechnungsprüfungsamtes unter Punkt 2.7 getroffenen Anmerkungen künftig beachten. Die Kämmerei wird alle Beschäftigten zeitnah schriftlich auf die vollumfängliche Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der vorhandenen internen Regelungen zu den Anträgen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben hinweisen. Dies betrifft insbesondere die rechtzeitige Beantragung vor der Auftragserteilung und die umfassende Begründung der Unabweisbarkeit. Darüber hinaus wird die Kämmerei die Vorgaben zur Antragstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei der nächsten grundlegenden Überarbeitung der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Schmalkalden mit aufnehmen.“

2.8 Restebildung und -entwicklung

2.8.1 Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 1.342.161,00 € für Zuweisungen vom Land gebildet.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 3.390.253,61 € gebildet. Es handelte sich hierbei um Ausgaben, welche im Folgejahr zum einen zur Durch- bzw. Weiterführung von diversen Baumaßnahmen und zum anderen für den Erwerb von Grundstücken benötigt wurden. Zusätzlich wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 322.425,00 € zur Finanzierung der Baumaßnahmen aus Vorjahren weiter übertragen.

2.8.2 Kassenreste

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| • Verwaltungshaushalt | 1.206.687,38 € |
| • Vermögenshaushalt | 193.978,38 € |

Bei den Kasseneinnahmeresten im Verwaltungshaushalt handelte es sich im Wesentlichen um Zahlungsrückstände bei Steuern (insbesondere der Gewerbesteuer) und Gebühren, bei der Verzinsung von Steuerforderungen sowie bei Mahngebühren und Säumniszuschlägen.

Die Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt resultierten zum überwiegenden Teil aus ausstehenden Zahlungen im Bereich der Zuweisungen vom Land und den Straßenausbaubeiträgen.

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

3.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	35.352.512,10 €	11.822.608,84 €	47.175.120,94 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.342.161,00 €	1.342.161,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	43.890,47 €	43.890,47 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	37.321,72 €	6.135,77 €	43.457,49 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	35.315.190,38 €	13.114.743,60 €	48.429.933,98 €
Soll-Ausgaben	35.315.190,38 €	9.777.317,12 €	45.092.507,50 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	3.390.253,61 €	3.390.253,61 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	52.827,13 €	52.827,13 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	35.315.190,38 €	13.114.743,60 €	48.429.933,98 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 4.558.857,22 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes schließen 1.486.394,68 € als Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV ein.

Der **Verwaltungshaushalt** schloss mit einem Überschuss in Höhe von 4.558.857,22 € und dessen Zuführung zum Vermögenshaushalt ab. Die Zuführung lag damit aufgrund von beträchtlichen Mehreinnahmen (insbesondere Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Zuweisungen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb) trotz Mehrausgaben beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand um 2.775.046,22 € über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 1.783.811,00 €.

Der **Vermögenshaushalt** schloss ausgeglichen ab. Der Haushaltsplan 2022 sah weder eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage noch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vor. Im Zuge der Jahresrechnung konnte der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 1.486.394,68 € zugeführt werden. Die höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt und ausgabeseitige Einsparungen, insbesondere bei den Baumaßnahmen und beim Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, überstiegen die Einnahmeausfälle bei den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens und führten somit zu dem vorliegenden positiven Ergebnis.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen	35.146.968,99 €	15.236.695,03 €
./. Ist-Ausgaben	36.353.656,37 €	13.060.155,80 €
Buchmäßiger Kassenbestand	-1.206.687,38 €	2.176.539,23 €
+ Kasseneinnahmereste	1.206.687,38 €	193.978,38 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.342.161,00 €
./. Kassenausgaberrreste	0,00 €	0,00 €
./. Haushaltsausgaberrreste	0,00 €	3.712.678,61 €
Ausgleich	0,00 €	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand	
Verwaltungshaushalt	-1.206.687,38 €
+ Vermögenshaushalt	2.176.539,23 €
+ Verwahrgelder	2.358.770,25 €
./. Vorschüsse	200,00 €
Kassensollbestand	3.328.422,10 €
Kassenistbestand	3.328.422,10 €
Übereinstimmung	0,00 €

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres auf 2.358.770,25 €.

Darin enthalten waren Bestände der allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.018.102,46 €.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 200,00 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres sowie die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen waren gewährleistet.

5 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 S. 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

5.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

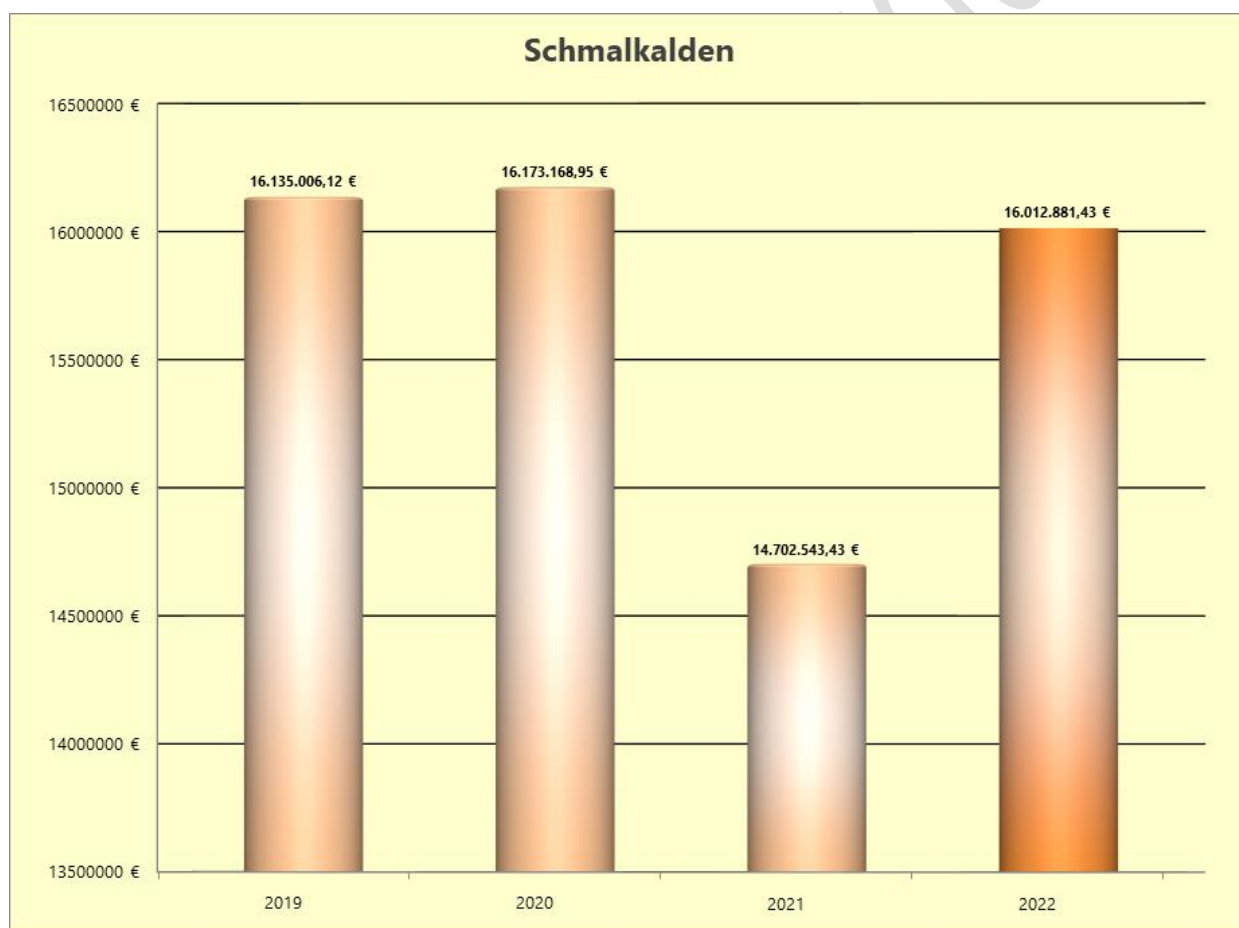
Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Beteiligung	Wohnungsbau GmbH der Stadt Schmalkalden (Stammkapital)	685.131,12 €	100,0000 %
Beteiligung	Kommunalbeteiligungsgesellschaft (Stammkapital)	242.700,00 €	24,2700 %
Beteiligung	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH (Stammkapital)	5.624,21 €	22,0000 %
Beteiligung	Stadtwerke Schmalkalden GmbH (Stammkapital)	25.564,59 €	100,0000 %
Beteiligung	KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH	1,00 €	0,0040 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Rücklagenanteil)	218.457,31 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Wasserversorgungszweckverband "Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung" (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2020)	8.332.562,12 €	

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Abwasserzweckverband "Schmalkalden und Umgebung" (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2020)	306.437.027,15 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (19.732 Mitgliedsrechte)	28.537,05 €	

Tabelle 3: Vermögen

5.2 Schulden

Der Schuldenstand der Stadt Schmalkalden aus der Aufnahme von Krediten zeigte im Verlauf der Haushaltsjahre 2019 bis 2022 folgende Entwicklung:

**Abbildung 1: Schuldenentwicklung**

Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 belief sich der Schuldenstand auf 16.012.881,43 €.

Die ordentliche Tilgung betrug 1.489.662,00 €. Ausgaben für Zinsen fielen i. H. v. 150.936,11 € an, demgegenüber standen Zinseinnahmen (Negativzinsen) i. H. v. 1.990,81 €.

Eine Kreditaufnahme erfolgte in Höhe von 2.800.000,00 €.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Umschuldungen in Höhe von 695.000,00 € vorgenommen.

Zur Sicherung eines Darlehens für die Wohnungsbau GmbH hat die Stadt Schmalkalden eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Die Übernahme der betragsmäßig beschränkten Bürgschaft erfolgte 2014 im Zuge der Umschuldung des ursprünglichen Vertrags von 1994. Es handelte sich dabei um ein Darlehen zur Tilgung von Altschulden mit einem Restkreditbetrag von 1.197.575,78 € zum 31.12.2022.

5.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als allgemeine Rücklage zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2022 betrug 634.524,29 €.

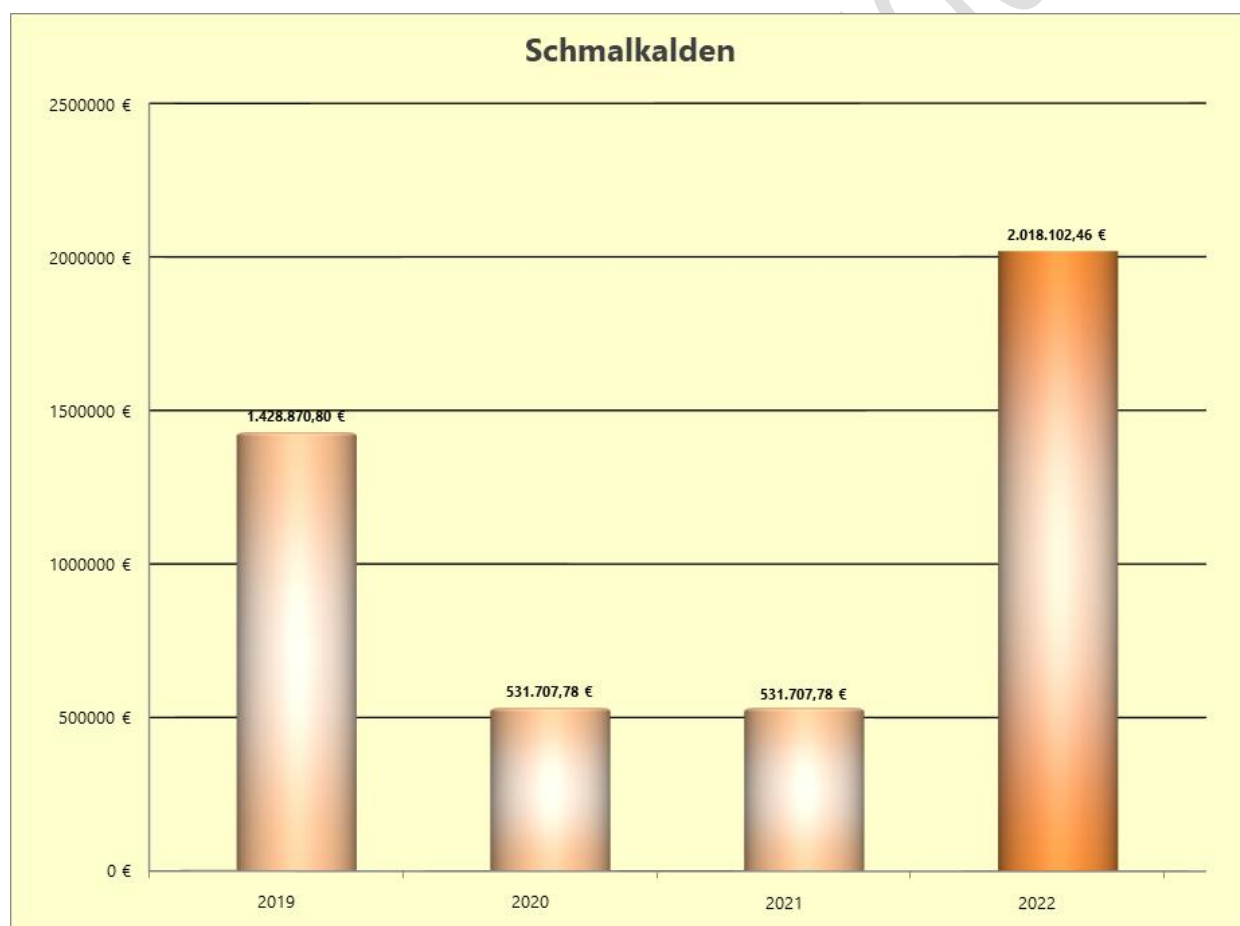


Abbildung 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die Höhe der allgemeinen Rücklage betrug am Ende des Haushaltsjahres 2.018.102,46 €.

Seit dem Jahr 2020 konnte der Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage nicht mehr nachgewiesen werden. Durch die durchgeführte Rücklagenzuführung im Rahmen der Jahresrechnung 2022 in Höhe von 1.486.394,48 € war der geforderte Mindestbestand wieder vorhanden.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV wurden nicht gebildet.

6 Finanzlage

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man in der Regel den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:

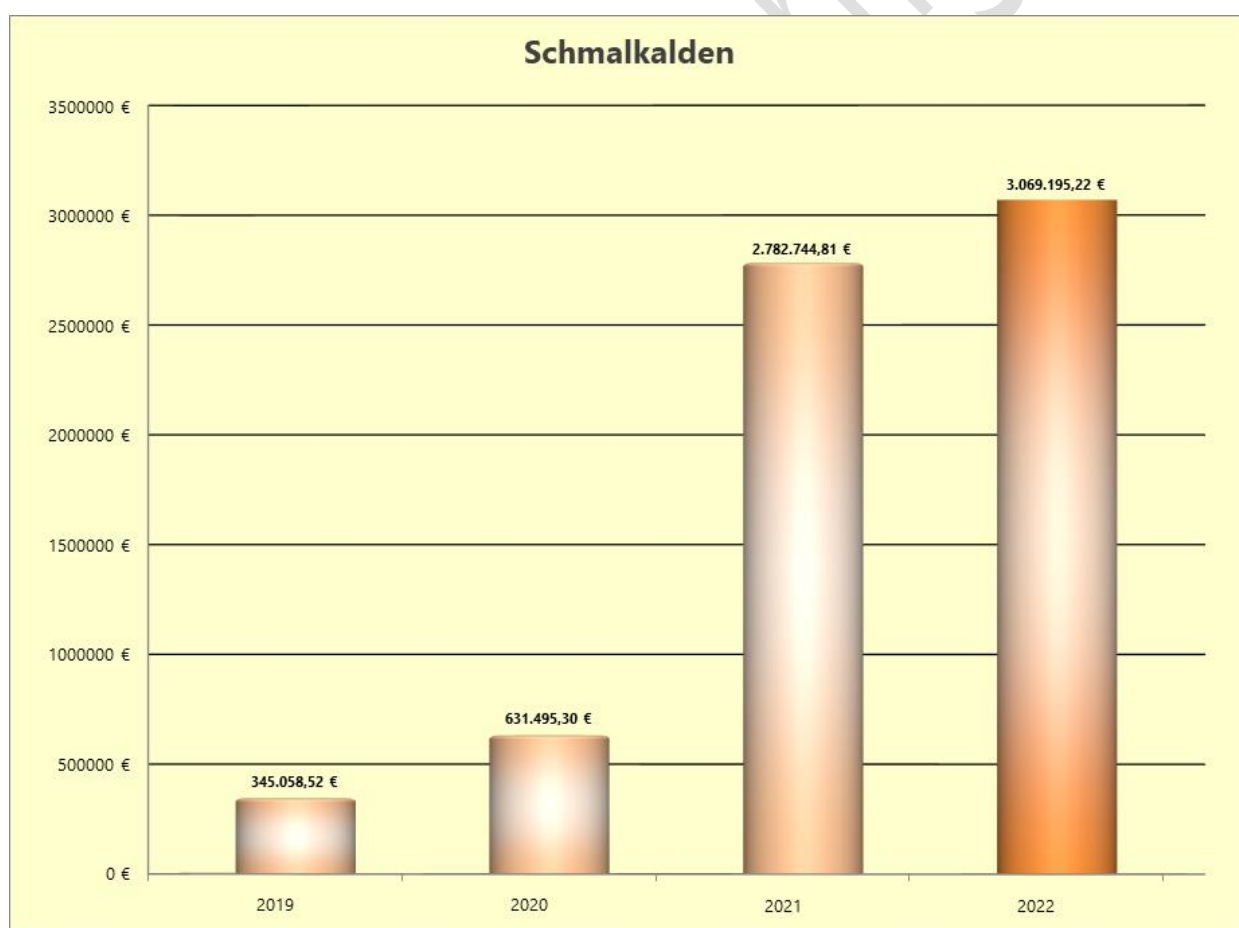


Abbildung 3: Entwicklung der freien Finanzspitze

Die Liquidität der Stadt Schmalkalden war gegeben.

Zur Sicherstellung der Kassenliquidität musste der Kassenkredit im Haushaltsjahr 2022 lediglich für einen Tag in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der dauernden Leistungsfähigkeit der Folgejahre wird auf den Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2023 verwiesen.

7 Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung der Stadt Schmalkalden schloss im Haushaltsjahr 2022 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2022 der Stadt Schmalkalden ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Stadtrat über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in gesonderten Beschlüssen auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung des Bürgermeisters sowie des Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Fehringer
Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Scharfenberg
Prüferin

gez. Holder
Prüferin